



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD-Praxishilfe DS-GVO VII

Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung



1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung Artt. 13 & 14.....	4
1.2 Transparenzpflichten außerhalb der Artt. 13 & 14	4
1.3 Abgrenzung zwischen den jeweiligen Absätzen 1 und 2.....	5
1.4 Erlaubter Medienbruch	5
1.5 Zeitpunkt.....	7
1.6 Transparenz-Reset.....	7
1.7 Ausnahmen	8

2. Muster-Komplettinformation

2.1 Datenverarbeiter.....	9
2.2 Verarbeitungsrahmen	9
2.3 Weitergabe und Auslandsbezug.....	9
2.4 Betroffenenrechte.....	10

3. Besondere Verarbeitungssituationen

3.1 Ladenlokal	10
3.2 Telefonische Bestellung.....	10
3.3 Automatenkauf.....	10
3.4 Gewinnspiel per Post	10
3.5 Beschäftigtendaten.....	10
3.6 Bewerbermanagement.....	11
3.7 Videoüberwachung.....	11

Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung

Die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung geht mit einer bewussten Stärkung der Betroffenenrechte einher. „Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen“ heißt es daher ausdrücklich in Erwägungsgrund (ErwGr) Nr. 11. Hauptpfeiler der neuen Betroffenenrechte sind neben dem strengeren Haftungsregime und den neu eingeführten Einzelansprüchen vor allem die ausgeweiteten Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung. Art. 13 DS-GVO widmet sich den Informationspflichten bei der Direkterhebung, Art. 14 ist das Pendant bei Erhebung von Daten bei Dritten. Die betroffene Person soll die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erhalten (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO) und dies stets unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5).

Am 28. November 2017 verabschiedete die Artikel-29-Datenschutzgruppe ihr WP 260 zu den Transparenzregeln der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welches noch endgültig abgestimmt wird*.

Der GDD-Arbeitskreis „DS-GVO-Praxis“ stellt im Folgenden eine Hybrid-Datenschutzinformation vor, welche den jeweiligen Anforderungen der Artt. 13 & 14 DS-GVO gleichermaßen gerecht werden soll.

* http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48850

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung Artt. 13 & 14

Art. 13 regelt ausweislich der redaktionellen Überschrift die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person, Art. 14 regelt demgegenüber die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. ErwGr 61 unterscheidet diesbezüglich, ob die Daten von der betroffenen Person oder aus einer anderen Quelle erlangt werden. Die Unterscheidung von direkter und indirekter Erhebung folgt dem Ansatz, der bereits den Artt. 10 und 11 DSRL zu Grunde lag. Als Direkterhebung ist insoweit jede Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der betroffenen Person zu verstehen. Die Informationsgehalte der Artt. 13 & 14 sind weitestgehend identisch:

	Art. 13	Art. 14
Verantwortlicher und Vertreter	Abs. 1 lit. a	Abs. 1 lit. a
Datenschutzbeauftragter	Abs. 1 lit. b	Abs. 1 lit. b
Zwecke und Rechtsgrundlage	Abs. 1 lit. c	Abs. 1 lit. c
Datenkategorien	-	Abs. 1 lit. d
Berechtigte Interessen	Abs. 1 lit. d	Abs. 2 lit. b
Empfänger oder Kategorien von Empfängern	Abs. 1 lit. e	Abs. 1 lit. e

	Art. 13	Art. 14
Drittstaatstransfer	Abs. 1 lit. f	Abs. 1 lit. f
Speicherdauer	Abs. 2 lit. a	Abs. 2 lit. a
Auskunftsanspruch (Art. 15); Berichtigung (Art. 16); Löschung (Art. 17 Abs. 1); Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18); Widerspruch (Art. 21); Datenübertragbarkeit (Art. 20)	Abs. 2 lit. b	Abs. 2 lit. c
Widerruf der Einwilligung	Abs. 2 lit. c	Abs. 2 lit. d
Beschwerderecht	Abs. 2 lit. d	Abs. 2 lit. e
Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Abs. 2 lit. e	-
Datenquelle	-	Abs. 2 lit. f
Automatisierte Entscheidungsfindung	Abs. 2 lit. f	Abs. 2 lit. g

1.2 Transparenzpflichten außerhalb der Artt. 13 & 14

Transparenz wird nicht nur durch die Artt. 13 und 14 DS-GVO hergestellt. Innerhalb der DS-GVO gibt es weitere Informationsansprüche, etwa

- >> die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- >> die Unterrichtung der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach Art. 19 Satz 2 DS-GVO,

- >> der Hinweis auf das Widerspruchsrecht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation nach Art. 21 Abs. 4 DS-GVO
- >> die Zurverfügungstellung der Vereinbarung zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO oder auch
- >> die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DS-GVO.

Daneben gelten z.B. die Impressumspflicht des Website-Betreibers, Unterrichtungspflichten im Fernabsatzrecht, Transparenz von AGB u.s.w.



Die vorliegende Praxishilfe befasst sich ausschließlich mit den Transparenzpflichten nach Artt. 13 & 14 DS-GVO.

1.3 Abgrenzung zwischen den jeweiligen Absätzen 1 und 2

Sowohl Art. 13 als auch Art. 14 DS-GVO nehmen eine strukturelle Trennung der Informationsgehalte vor, die sich in den jeweiligen Absätzen 1 und 2 widerspiegelt. Die Trennung erfolgt zunächst im Hinblick auf Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4 DS-GVO: Informationen der Absätze 2 sind bei nachträglicher Zweckänderung (u.U. erneut) mitzuteilen.

Nach Auffassung der Artikel-29-Datenschutzgruppe werden die Informationsgehalte der jewei-

ligen Abs. 1 und 2 vollkommen gleichbehandelt¹. Nur augenscheinlich sind die zusätzlichen Informationen lediglich dann mitzuteilen, wenn sie notwendig sind, um eine **faire und transparente Verarbeitung** zu gewährleisten. Das Erfordernis einer „fairen und transparenten Verarbeitung“ schwebt freilich gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a über der gesamten DS-GVO. Eine qualitative Unterscheidung der Informationen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist dementsprechend nicht möglich. Es fehlt zudem an jeglichen Indizien, welche Informationen der Abs. 2 im Einzelfall mitgeteilt werden müssen und welche nicht. Auch der Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 ist eine solche Unterscheidung fremd.

Im Zweifel ist wegen des hohen Haftungsrisikos (vgl. Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO) stets zu einem Mehr an Information zu raten. Insbesondere wenn ein Medienbruch vorgenommen wird, indem ein Teil der Informationen z.B. auf einer Website vorgehalten wird, ist ein Weglassen von Informationsgehalten umso schwieriger zu begründen.

1.4 Erlaubter Medienbruch

Manche Verarbeitungssituationen lassen es nicht zu, der betroffenen Person einen mehrseitigen Abdruck der Transparenzinformationen unmittelbar zur Verfügung zu stellen (z.B. Automatenverkauf, Telefongeschäfte, Postkarte für Gewinnspiel). Ein Übermaß an Information auf einen Streich kann betroffene Personen zudem überfordern und Wesentliches untergehen lassen.

Die Art. 29-Datenschutzgruppe plädierte bereits im Working Paper 100 für „das Prinzip, nach dem eine Erklärung über eine Verarbeitung nach Treu

¹ WP 260 v. 28.11.2017, S. 12. Ebenso Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, 2017, Art. 13 Rn. 20; Wolff/Brink/Schmidt-Wudy, BeckOK Datenschutzrecht, 21. Ed. 2017, Art. 13 Rn. 37; Gola/Franck, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 6



Auch der EuGH hat mit Urteil v. 30.03.2017, C-146/16 hinsichtlich der RL 2005/29 entschieden, dass räumliche oder zeitliche Beschränkungen eines Kommunikationsmediums es rechtfertigen können, die notwendigen Informationen auf anderem Wege zur Verfügung zu stellen.

und Glauben nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enthalten sein muss. Stattdessen könnten die Informationen für die Betroffenen auf mehreren Ebenen verteilt werden, solange die Gesamtheit dieser Ebenen den rechtlichen Anforderungen entspricht.“

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hält auch im WP 260 an der gestuften Information fest².

Die Frage nach dem zulässigen Medienbruch innerhalb derselben Unterrichtung wird vom Gesetz allerdings nicht beantwortet. Lediglich der leichte Zugang wird stets betont³. Leichter Zugang ist freilich einen Schritt weiter entfernt als bspw. die unmittelbare Bereitstellung oder Beifügung. Auch insgesamt ist die DS-GVO von einer Hinwendung zum Digitalen geprägt, während der Vorarbeiten stand ausdrücklich das Versprechen einer Datenschutzgesetzgebung für das Internetzeitalter im Raum. Dieses Versprechen wird nun eingelöst.

Welche Informationen der betroffenen Person unmittelbar mitgegeben werden müssen (1st level) und welche Informationsgehalte ggf. auf einer gesonderten Website bzw. per Faxabruf etc. vorgehalten werden können (2nd level), hängt im We-

sentlichen davon ab, ob die jeweilige Information essentiell für die Entscheidung für eine Preisgabe der Daten erscheint⁴.

Es muss sich bei 1st-level-Informationen gewissermaßen um „Dealbreaker“ handeln. 2nd-level-Informationen sind demgegenüber für besonders datenschutzinteressierte Betroffene oder für den Konfliktfall gedacht.

1st level	2nd level
Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Namen und Kontaktdaten des Vertreters in der EU
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
Berechtigte Interessen, die von einem Dritten verfolgt werden	Berechtigte Interessen, die von dem Verantwortlichen verfolgt werden
Kategorien von Empfängern	Empfänger
Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist.
	Dauer der Speicherung oder Kriterien zur Festlegung dieser Dauer

² WP 260 v. 28.11.2017, S. 17

³ Vgl. ErwGr 39, 58; Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 7 DS-GVO

⁴ Ausdruck von Treu und Glauben nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 GRCh bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO

1st level	2nd level
	Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
Verpflichtung, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich

1.5 Zeitpunkt

Bei Direkterhebung sind die Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung bereitzustellen. Außerhalb der Direkterhebung teilt der Verantwortliche die Informationen gem. Art. 14 Abs. 3 DS-GVO

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,

c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung. Die Monatsfrist des Art. 14 Abs. 3 lit. a DS-GVO gibt die Maximaldauer an, die Fristen der litt. b und c führen niemals zu einem Aufschub.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe schlägt vor, die Transparenzinformationen gegenüber den betroffenen Personen regelmäßig aufzufrischen, auch wenn sich inhaltlich nichts geändert hat⁵. Hierfür besteht kein Grund. Betroffene Personen, die keinen Überblick mehr über die Transparenzinformationen haben, können sich diesen Überblick im Rahmen des Auskunftersuchens gem. Art. 15 DS-GVO verschaffen.

Sämtliche Betroffene ungefragt in regelmäßigen Abständen mit Informationen zu behelligen, führt lediglich zu „transparency fatigue“. Die Informationen werden dann bei tatsächlicher inhaltlicher Änderung nicht mehr zur Kenntnis genommen. Zudem erscheint es unbillig, Verantwortliche gem. Art. 83 DS-GVO für etwas haften zu lassen, das in den Artt. 13 und 14 DS-GVO nicht vorgeschrieben ist.

1.6 Transparenz-Reset

Es ist festzuhalten dass die DS-GVO keine pauschale Bestandsinformation am 25. Mai 2018, also keinen „Transparenz-Reset“ vorsieht. Anknüpfungspunkt für die Transparenzvorschriften ist jeweils die Erhebung der Daten. Die Erhebungsphase ist mit Geltung der Verordnung bereits abgeschlossen. Somit existiert kein auslösendes Ereignis, welches die Transparenzvorgaben der Artt. 13 und 14 DS-GVO nach sich zöge. Auch die in der DS-GVO niederge-

⁵ WP 260 v. 28.11.2017, S. 16.

legten Mitteilungsfristen liegen für Altfälle bereits in der Vergangenheit.

Ein obligatorischer Transparenz-Reset wäre somit von vornherein verfristet. Zu beachten ist schließlich, dass die Daten bereits unter Geltung eines angemessenen Transparenzregimes nach Art. 10 und 11 RL 95/46/EG erhoben wurden. Sofern dabei die damaligen Bestimmungen eingehalten worden sind, ist von einer nachvollziehbaren Verarbeitung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO auszugehen.

1.7 Ausnahmen

Die Transparenzrechte werden in der DS-GVO nicht vorbehaltlos gewährt. Gem. Art. 13 Abs. 4 DS-GVO entfällt die Information bei der Direkterhebung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Außerhalb der Direkterhebung finden die Transparenzregeln gem. Art. 14 Abs. 5 DS-GVO keine Anwendung, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,

b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Abs. 1 DS-GVO genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der be-

rechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder

d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Darüber hinaus besteht nach den Öffnungsklauseln in Artt. 23 und 88 DS-GVO die Möglichkeit, nationale Beschränkungen zu verankern. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des neuen BDSG hiervon Gebrauch gemacht. Die §§ 4 Abs. 2, 29, 32 und 33 BDSG 2018 enthalten insoweit geringfügige Ausnahmen.

2. Muster-Komplett-information

Im Folgenden wird eine vollständige den Artt. 13 & 14 DS-GVO entsprechende Information abgebildet. Je nach Verarbeitung sind nur solche Gesichtspunkte mit Leben zu füllen, die auch wirklich eine Rolle spielen (z.B. Auslandsbezug, Profiling, berechnete Interessen).

2.1 Datenverarbeiter

- >> Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- >> Name und Kontaktdaten des Vertreters in der EU
- >> Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

2.2 Verarbeitungsrahmen

- >> Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- >> Quelle der personenbezogenen Daten und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- >> Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- >> Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- >> Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- >> berechnete Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f, die von dem Verantwortlichen verfolgt werden
- >> berechnete Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f, die von einem Dritten verfolgt werden
- >> Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben



In den Fällen, in denen berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO verfolgt werden, ist die Verpflichtung zur Aufklärung der betroffenen Person über das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 Abs. 4 DS-GVO zu beachten. Der Hinweis muss in einer verständlichen und in einer von anderen Informationen getrennten Form erfolgen.

- >> Bereitstellung der personenbezogenen Daten für einen Vertragsabschluss erforderlich
- >> Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung
- >> Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person

2.3 Weitergabe und Auslandsbezug

- >> Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- >> Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- >> Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
- >> Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind

2.4 Betroffenenrechte

- >> Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- >> Bestehen eines Rechts, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
- >> Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

3. Besondere Verarbeitungssituationen

3.1 Ladenlokal

In einem Ladengeschäft, welches Waren und Dienstleistungen unter Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten anbietet (Fahrkarten, Eintrittskarten, Erhebung von Kontaktinformationen etc.), können die entsprechenden Hinweise durch Aushang kenntlich gemacht werden. Sofern eine betroffene Person es wünscht, sollten Abdrücke zum Mitnehmen zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Telefonische Bestellung

Bei telefonischer Bestellung oder Reservierung erscheint eine Sprachwiedergabe der gesamten Transparenzinformation nicht zweckdienlich. Sie könne z.B. als Menüfunktion (Sprachwiedergabe bzw. Link

per SMS aufs Handy) bereitgestellt werden und ansonsten auf eine (leicht zu merkende) URL verwiesen werden.

3.3 Automatenkauf

Auch beim Automatenkauf erscheint es nicht sinnvoll, dem Kunden (der unter Umständen sogar unter Zeitdruck steht, Stichwort: Fahrkarte), alle Informationen per Bildschirm auf einmal zukommen zu lassen. Hier sollte sich die Anzeige auf die wesentlichen 1st-level-Informationen beschränken und der Hinweis auf eine (leicht zu merkende) URL gegeben bzw. auf dem Fahrkartenausdruck vermerkt werden. Es ist aber möglich, die Informationen als Menüoption vollständig für interessierte Betroffene vorzuhalten.

3.4 Gewinnspiel per Post

Gewinnspiele per Postkarte sollen die Kandidaten nicht mit Datenschutzhinweisen überfordern. Zwar müssen die Informationen nicht auf die Postkarte selbst passen (denn diese schickt die betroffene Person unmittelbar wieder weg), ein Zeitschriftenbeileger etwa darf sich aber auf wesentliche 1st-level-Informationen beschränken und für den Rest eine andere Darreichungsform anbieten.

3.5 Beschäftigtendaten

Beschäftigte verfügen nicht notwendigerweise über sämtliche datenschutzrelevanten Informationen, nur weil sie ein enges Schuldverhältnis zum Verantwortlichen unterhalten. Notwendige Transparenzhinhalte können insoweit als Anlage zum Arbeitsvertrag mitgeteilt werden. Zudem bietet es sich an, entsprechende Informationen, die ggf. auch der

ständigen Änderung und Aktualisierung unterliegen, auf einer betrieblichen Intranetseite vorzuhalten.

3.6 Bewerbermanagement

Im Bewerbungsverfahren ist zu unterscheiden: In einem Online-Bewerberportal sind die Transparenzinformationen ohne Weiteres unmittelbar bereitzustellen. Bei reiner Online-Abwicklung ist es gestattet, 1st- und 2nd-level-Informationen auf getrennten Unterseiten vorzuhalten.

Die **Bewerbung per Post** richtet sich entweder gezielt auf eine Stellenausschreibung oder erfolgt initiativ. In beiden Fällen findet eine Erhebung personenbezogener Daten erst mit Sichtung der Ein-sendung statt. Eine etwaige Stellenausschreibung darf sich daher auf grundlegende Informationen beschränken, wenn die endgültige Information nachgeliefert wird.



Es handelt sich um eine Direkterhebung im Sinne des Art. 13 DS-GVO, jedoch ist der Betroffene atypischerweise nicht zugegen. Art. 14 DS-GVO findet keine Anwendung.

U.U. ist auch die Recherche in Karriereportalen als Direkterhebung anzusehen, da die Daten auf Betreiben und mit dem Willen der betroffenen Person für alle Interessierten ins Netz gespeist werden.

3.7 Videoüberwachung

Gem. § 4 Abs. 2 BDSG 2018 sind nurmehr der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Es bleibt also beim heute schon typischen Symbolschild. Weitere Transparenzinformationen erhält die betroffene Person nicht, sie ist stattdessen auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO angewiesen.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Die Inhalte dieser Praxishilfe wurden im Rahmen des
GDD-Arbeitskreises „DS-GVO Praxis“ erstellt.

Satz: C. Wengenroth, GDD-Geschäftsstelle, Bonn

Herausgeber:

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.)

Heinrich-Böll-Ring 10

53119 Bonn

Tel.: +49 2 28 96 96 75-00

Fax: +49 2 28 96 96 75-25

www.gdd.de

info@gdd.de

Stand:

Version 2.0 (Januar 2018)